

und inwieweit dies mit den naturschutzfachlichen Zielsetzungen für die Fläche vereinbar ist, ist vom zukünftigen Eigentümer mit den zuständigen Behörden abzustimmen.

21. Abgeordnete
Lisa Paus
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Kenntnisse besitzt die Bundesregierung über eine mit den Paketverhandlungen zwischen dem Land Berlin und der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben im Zusammenhang stehende Sonderprüfung des Bundesrechnungshofes zur fraglichen Wirtschaftlichkeit der Wohnungsverkäufe aufgrund von Belegungsrechten für Bundesbedienstete, und wie schätzt die Bundesregierung die Folgen der Sonderprüfung auf den weiteren Verlauf der Paketverhandlungen ein?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn
vom 11. September 2017**

Der Bund hat entschieden, die im Eigentum der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) befindlichen Geschosswohnungen in Berlin derzeit nicht zu veräußern. Im Falle eines späteren Verkaufs könnten diese Wohnungen von dem Land Berlin erworben werden.

Im Übrigen hatten die angesprochenen Verkaufsverhandlungen der BImA keinen „Paketverkauf“ zum Gegenstand, sondern betrafen individualisierte einzelne Liegenschaften. Der Bundesrechnungshof (BRH) begleitete im Rahmen einer Prüfung das Verfahren. Nach § 96 Absatz 1 BHO obliegt es nur dem BRH, Ergebnisse aus laufenden Prüfungsverfahren mitzuteilen, soweit er dies aus besonderen Gründen für erforderlich hält. Die eigenverantwortlich handelnde BImA beachtet die gesetzlichen Vorgaben und richtet ihre Entscheidungen an den Vorgaben des BRH aus.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Energie**

22. Abgeordneter
Jan van Aken
(DIE LINKE.)
- In wie vielen Fällen hat die Bundesregierung im Zeitraum vom 1. August 2016 bis zum 31. Juli 2017 die Erteilung von Genehmigungen für den Export von Rüstungsgütern in die Türkei abgelehnt (bitte aufschlüsseln nach Rüstungsgut/AL-Position, Ablehnungsgrund nach den Kriterien des Gemeinsamen Standpunktes der EU und jeweiliger Anzahl der Ablehnungen)?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 11. September 2017**

Die Bundesregierung hat seit dem 1. August 2016 bis einschließlich 31. Juli 2017 die Erteilung von Genehmigungen für Ausfuhren in die Türkei in zwölf Einzelfällen mit einem Gesamtwert von 7 374 710 Euro abgelehnt. Die Ablehnungen betrafen die AL-Positionen A0001 (Handfeuerwaffen), A0003 (Munition), A0005 (Feuerleitanlagen) und A0016 (Schmiedestücke, Gussstücke und andere unfertige Erzeugnisse) und erfolgten aus Erwägungen gemäß der Kriterien 2 (Achtung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts), 3 (Innere Lage als Ergebnis von Spannungen oder bewaffneten Konflikten) und 7 (Risiko der Abzweigung von Militärtechnologie oder Militärgütern oder der Wiederausfuhr unter unerwünschten Bedingungen) des Gemeinsamen Standpunktes der EU.

Gemäß dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Oktober 2014 (BVerfGE 137, 185) erfolgen die Angaben zu abgelehnten Anträgen in aggregierter Form (Zahl, betroffene AL-Positionen und Ablehnungsgrund) analog zu den Angaben in Anlage 8 in den jährlichen Rüstungsexportberichten der Bundesregierung.

23. Abgeordneter **Jan van Aken** (DIE LINKE.) Den Export welcher Rüstungsgüter in die Türkei hat die Bundesregierung vom 1. August 2016 bis zum 31. Juli 2017 genehmigt (bitte aufschlüsseln nach Rüstungsgut/AL-Position, Wert und jeweiliger Anzahl der Genehmigungen)?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 11. September 2017**

Die Bundesregierung verfolgt eine restriktive Rüstungsexportpolitik. Über die Erteilung von Genehmigungen für Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen. Dabei wird der Beachtung der Menschenrechte besonderes Gewicht beigemessen. Genehmigungen für Exporte von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern werden dabei grundsätzlich nicht erteilt, wenn hinreichender Verdacht besteht, dass diese zur internen Repression missbraucht werden. Aktuelle Entwicklungen werden insoweit berücksichtigt. Dies gilt auch für die Türkei.

Im Zeitraum 1. August 2016 bis 31. Juli 2017 sind die Genehmigungswerte für Exporte in die Türkei im Vergleich zum 1. August 2015 bis 31. Juli 2016 (damals 256 Genehmigungen im Gesamtwert von 82,2 Mio. Euro) um mehr als die Hälfte zurückgegangen.

Die Bundesregierung hat seit dem 1. August 2016 bis einschließlich 31. Juli 2017 die Ausfuhr von folgenden Gütern der Ausfuhrliste Teil I A in die Türkei genehmigt. (Es handelt sich hierbei um vorläufige Angaben, die sich durch Änderungen und Fehlerkorrekturen noch verändern können.)

- 10 Ausfuhranträge zu AL-Pos. 1 (Handfeuerwaffen) im Wert von 18 518 Euro
- 2 Ausfuhranträge zu AL-Pos. 3 (Munition) im Wert von 176.749 €
- 3 Ausfuhranträge zu AL-Pos. 4 (Bomben, Torpedos und Flugkörper) im Wert von 18 037 886 Euro (der Genehmigungswert betrifft im Wesentlichen Waffensysteme für den Marinebereich (Marineschiffe) zum Schutz gegen anfliegende Flugkörper)
- 17 Ausfuhranträge zu AL-Pos. 5 (Feuerleitanlagen) im Wert von 801 166 Euro
- 11 Ausfuhranträge zu AL-Pos. 6 (militärische Ketten- und Radfahrzeuge) im Wert von 1 664 493 Euro
- 4 Ausfuhranträge zu AL-Pos. 7 (ABC - Schutzausrüstung, Reizstoffe) im Wert von 1 501 828 Euro
- 8 Ausfuhranträge zu AL-Pos. 8 (Explosivstoffe und Brennstoffe) im Wert von 3 119 Euro
- 30 Ausfuhranträge zu AL-Pos. 9 (Marinespezialausrüstung und -zubehör) im Wert von 1 916 185 Euro
- 18 Ausfuhranträge zu AL-Pos. 10 (militärische Luftfahrzeuge/-technik) im Wert von 8 386 504 Euro
- 22 Ausfuhranträge zu AL-Pos. 11 (militärische Elektronik) im Wert von 1 335 820 Euro
- 2 Ausfuhranträge zu AL-Pos. 13 (ballistische Schutzausrüstung) im Wert von 3 022 250 Euro
- 5 Ausfuhranträge zu AL-Pos. 15 (Infrarot-Wärmebildausrüstung) im Wert von 2 276 331 Euro
- 2 Ausfuhranträge zu AL-Pos. 16 (Schmiedestücke, Gussstücke und andere unfertige Erzeugnisse) im Wert von 179 120 Euro
- 5 Ausfuhranträge zu AL-Pos. 17 (verschiedene Ausrüstungen) im Wert von 240 378 Euro
- 3 Ausfuhranträge zu AL-Pos. 18 (Herstellungsausrüstung zur Produktion von Rüstungsgütern) im Wert von 100 684 Euro
- 10 Ausfuhranträge zu AL-Pos. 21 (militärische Software) im Wert von 298 861 Euro
- 8 Ausfuhranträge zu AL-Pos. 22 (Technologie) im Wert von 138 651 Euro